

Information zur Nutzung von Gerichtsfächern auswärtiger Gerichte

Aus gegebenem Anlass habe ich beim Oberlandesgericht Naumburg nachgefragt, ob sich an den Regelungen vom 23.09.2013, hinsichtlich der Nutzung von Gerichtsfächern auswärtiger Gerichte etwas geändert hat.

Mit Verfügung vom 16.07.2020 -3170 E8 LG-Bezirk MD- ist durch das Oberlandesgericht unmissverständlich klargestellt worden, dass die seinerzeit getroffenen Festlegungen weiterhin Bestand haben. Auszugsweise zitiere ich wörtlich:

„dass die Mitnahme von Rechtsanwaltspost bei Kurierfahrten zu unterlassen ist und dies nicht nur wegen der Einhaltung der Fristen.“

Um dies zu untersetzen, verweise ich auf die aktuelle Situation. Zur Zeit werden alle Kurierfahrten aus dienstlichen Gründen und für die Dauer des laufenden Staatsschutzverfahrens über Wochen ausgesetzt. Sämtliche Post an auswärtige Gerichte muss daher portopflichtig über ein Postunternehmen befördert werden. Dass die Justiz keine Rechtsanwaltspost an andere Gerichte aus dem Landeshaushalt frankiert, oder an die Rechtsanwaltschaft zeit- und kostenaufwändig zurückschicken kann, versteht sich von selbst.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Anwaltschaft nach dem RVG die Möglichkeit hat und auch ausübt, entweder nach KV 7001 konkret oder nach KV 7002 pauschal bis 20,00€ Entgelte für Telekommunikation, Post etc. für jedes Verfahren abzurechnen.

Magdeburg, 18.08.2020

Im Auftrag

gez.
Göttel
Justizamtsrat